



Errichtung und Organisation einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

1 Anwendungsbereich

Diese Niederschrift regelt die Umsetzung des HinSchG vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) für die gesamte Firma ABN Alarmanlagen-Bewachungen-Notrufservice GmbH.

Insbesondere werden die Verortung und die Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des HinSchG definiert.

1.1 Bestimmung der internen Meldestelle gemäß § 12 Hinweisgeberschutzgesetz

Als interne Meldestelle gemäß § 12 Absatz 1 des HinSchG wird für das gesamte Unternehmen eine jederzeit per Mail oder Briefpost erreichbare Meldestelle bestimmt:

per Briefpost:

ABN GmbH
-interne Meldestelle-
VERTRAULICH
Charlottenburger Allee 35
52068 Aachen

oder per Mail:

meldestelle@abn-ac.de

2 Einrichtung interner Meldestelle

2.1 Organisatorische Verortung

Die interne Meldestelle ist organisatorisch der Personalabteilung zugeordnet. Sie übernimmt zugleich die Aufgaben zur Information der hinweisgebenden Personen über Folgemaßnahmen gemäß §§ 17, 18 des HinSchG.

2.2 Unabhängigkeit der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle arbeitet unparteiisch, unabhängig und frei von Interessen Dritter. Sie berichtet ausschließlich direkt an die Geschäftsleitung.

3 Meldeverfahren und meldeberechtigter Personenkreis

Die interne Meldestelle bearbeitet Meldungen von Mitarbeitern gemäß § 2 des HinSchG. Sie betreibt hierzu einen Meldekanal gemäß § 16 des HinSchG.

Des Weiteren führt sie das Verfahren gemäß § 17 des HinSchG und trifft Folgemaßnahmen auf der Grundlage des § 18 des HinSchG.

Soweit die interne Meldestelle nicht zuständig ist, leitet sie die Meldung an die zuständige Stelle weiter oder verweist die hinweisgebende Person an die zuständige Stelle.

3.1 Ausgenommene Meldungen

Meldungen, die Informationen enthalten, die Sicherheitsinteressen berühren oder Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten verletzen, fallen nach Maßgabe des § 5 HinSchG nicht unter den Schutz des Gesetzes.

3.2 Meldewege

Es wird ein Meldekanal eröffnet, der schriftliche Meldungen per Brief oder elektronisch ermöglicht, siehe 1.1. Nach Abstimmung sind im weiteren Verfahren Rücksprachen beziehungsweise persönliche Vorsprachen möglich.

3.2.1 Anonyme Meldungen

Anonyme Meldungen sind möglich. Nach dem HinSchG sollten auch anonym eingehende Meldungen bearbeitet werden. Die Meldekanäle sind jedoch nicht verpflichtend so auszugestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen.

3.2.2 Elektronisches Meldesystem

Soweit ein elektronisches Meldesystem per Mail zur Verfügung steht, sollte dieses vorrangig genutzt werden. Die hinweisgebenden Personen werden entsprechend informiert.

3.3 Eingangsbestätigung und Information der Hinweisgebenden

3.3.1 Eingangsbestätigung

Die interne Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt.

3.3.2 Information über Folgemaßnahmen

Die interne Meldestelle informiert die hinweisgebende Person zeitnah – innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Eingangsbestätigung beziehungsweise bei unterbliebener Eingangsbestätigung innerhalb von drei Monaten und sieben Tagen nach Eingang der Meldung – über weitere Folgemaßnahmen.

3.3.3 Information über das Verfahren und die externe Meldestelle

Die interne Meldestelle informiert die hinweisgebende Person innerhalb der oben genannten Fristen über das Verfahren und die Möglichkeit, sich an eine externe Meldestelle gemäß §§ 19 bis 23 des HinSchG zu wenden. Hinweisgebende Personen sollten die Meldung an die interne Meldestelle in den Fällen bevorzugen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten. Es bleibt ihnen nach § 7 Absatz 1 des HinSchG aber jederzeit unbenommen, sich an die externe Meldestelle zu wenden.

3.4 Meldeberechtigte

3.4.1 Mitarbeitende

Meldeberechtigt für Meldungen gemäß Nummer 3 sind grundsätzlich sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen im Zuständigkeitsbereich der internen Meldestelle.

3.4.2 Weitere Personen in einem Ausbildungsverhältnis und freiwillig Helfende

Meldeberechtigt sind ferner Praktikantinnen und Praktikanten und vergleichbare Personen, die in einer einem Ausbildungszweck dienenden Beziehung zu einer Dienststelle im Zuständigkeitsbereich der internen Meldestelle stehen. Freiwillige Helferinnen und Helfer (zum Beispiel bei Großveranstaltungen) sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

3.4.3 Sonstige Personen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern sowie Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmern (zum Beispiel Handwerkerinnen und Handwerker, Dienstleistungsunternehmen, Beraterinnen und Berater, Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler, Lieferantinnen und Lieferanten), die im Zuständigkeitsbereich der internen Meldestelle beauftragt wurden, sind ebenso meldeberechtigt wie sonstige Personen, die für die Dienststellen im Zuständigkeitsbereich der Meldestelle tätig sind und in einem beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben. Gleiches gilt für Personen mit bereits beendetem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Beginn ihres Arbeitsverhältnisses.

4 Schutz der hinweisgebenden Person, Schutz Dritter und Schutz betroffener Personen

4.1 Datenschutz

Die interne Meldestelle verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Daten-

verkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36) sowie mit nationalem Datenschutzrecht. Auf § 10 des HinSchG wird ausdrücklich verwiesen.

4.2 Schutz der Identität

Die interne Meldestelle behandelt die Identität der hinweisgebenden Person vertraulich. Die Identität der hinweisgebenden Person darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung keinen anderen Personen als gegenüber den befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der internen Meldestelle sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

4.2.1 Ausnahmen

Die Identität darf nur dann preisgegeben werden, wenn ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 9 des HinSchG gegeben ist. Eine Offenbarung der Identität der hinweisgebenden Person ist damit nicht gänzlich ausgeschlossen. Siehe hierzu auch Artikel 13 bis 15 der Datenschutz-Grundverordnung.

4.3 Schutz der Identität Dritter sowie betroffener Personen

Die interne Meldestelle schützt in gleicher Weise die Identität Dritter, die in den Meldungen erwähnt werden, sowie die Identität betroffener Personen. Informationen über Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen nur in den Fällen des § 9 Absatz 4 des HinSchG an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Über die hinweisgebende Person hinaus werden auch Personen entsprechend vor Nachteilen geschützt, die die hinweisgebende Person unterstützen.

4.4 Schutz der Akten und Dokumente

Die interne Meldestelle gewährleistet durch entsprechende organisatorische, räumliche und technische Maßnahmen, dass ein Zugriff Dritter auf Akten und Dokumente der internen Meldestelle nicht möglich ist.

5 Aufgabe, Rechte und Pflichten der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle hat die Aufgabe, Meldungen nachzugehen, die Stichhaltigkeit der Meldung zu prüfen und dazu beizutragen, etwaige Verstöße abzustellen. Sie ergreift insbesondere die erforderlichen Folgemaßnahmen.

5.1 Informations- und Vorlagerecht, Mitwirkungsverpflichtung

Die interne Meldestelle ist berechtigt, sich von Arbeitseinheiten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich analog oder digital verfügbare Akten und/oder Dokumente vorlegen zu lassen. Sie hat darüber hinaus das Recht, um Vorlage aller weiteren zur Aufklärung eines Sachverhalts benötigten Informationen zu bitten.

Alle Arbeitseinheiten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, den Aufforderungen und Informationsbitten nach Satz 1 und 2 unverzüglich nachzukommen. Diese Mitwirkungspflicht besteht ungeachtet des Umstandes, ob und welche Informationen die interne Meldestelle zum gemeldeten Sachverhalt bekannt macht.

5.2 Weitere Folgemaßnahmen

Die interne Meldestelle kann als Folgemaßnahmen außerdem die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen, das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen abschließen, andere Stellen des Geschäftsbereichs des Ministeriums einbeziehen oder das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben.

5.3 Dokumentation

Die interne Meldestelle ist verpflichtet, Meldungen, Rechercheergebnisse, Folgemaßnahmen sowie alle weiteren im Zusammenhang mit einer Meldung stehenden Dokumente in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 11 des HinSchG).

7 Inkrafttreten

Die interne Meldestelle wird zum 01.01.2024 ihren Betrieb aufnehmen.